

# Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde

**Auszug aus dem Bundesmeldegesetz**  
„§ 19 BMG – Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist zu bestätigen.“

## Angaben zum Wohnungsgeber:

Familienname / Vorname oder  
bez. bei jur. Person: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort:  
Straße / Hausnummer: \_\_\_\_\_

Telefon / Mobil / Email:  
(freiw. Angabe) \_\_\_\_\_

Zutreffendes bitte ankreuzen!

- Der Wohnungsgeber ist Eigentümer der Wohnung.
- Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung.  
Der Name und die Anschrift des Eigentümers lauten:

Familienname / Vorname oder  
bez. bei jur. Person: \_\_\_\_\_  
PLZ / Ort:  
Straße / Hausnummer: \_\_\_\_\_

**Anschrift der Wohnung, welche bezogen wird:** \_\_\_\_\_  
64347 Griesheim

**Einzugsdatum und Person(en)**  
Die genannte Wohnung wird / ist am \_\_\_\_\_ bezogen worden.  
(Einzugsdatum)

Folgende Personen sind dort bzw. ziehen dort ein:

- |                |  |
|----------------|--|
| 1. Name: _____ | Vorname: _____                             |
| 2. Name: _____ | Vorname: _____                             |
| 3. Name: _____ | Vorname: _____                             |
| 4. Name: _____ | Vorname: _____                             |
| 5. Name: _____ | Vorname: <u>wir haben Frau Lena Frank,</u> |
| 6. Name: _____ | Vorname: _____                             |

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Einzug der o.g. Person(en) in die oben bezeichnete Wohnung und, dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person zur Ausstellung dieser Bescheinigung berechtigt bin. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 € geahndet werden, vgl. § 19 i.V.m. § 54 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 und 5, sowie Abs. 3 BMG.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Wohnungsgebers bzw. der vom Wohnungsgeber beauftragten Person